

VERFÜGUNGSBESTIMMUNGEN FÖRDERBEITRÄGE 2010

1. Bemessung des Förderbeitrags

(Erfüllung der Bedingungen vom "Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2009")

- | | | | | | |
|------|---|---|------------|-----------------|---------------------------|
| 1.1 | Gebäude-Neubau nach Minergie-P-Standard
(Zertifizierung nach Minergie-P) | bis 250 m2 EBF
ab 250 m2 EBF | Fr.
Fr. | 7'000.–
28.– | pro Gebäude
pro m2 EBF |
| 1.2 | Gebäudesanierung nach Minergie-P-Standard
Bonus zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm
(Zertifizierung nach Minergie) | | Fr. | 40.– | pro m2 EBF |
| 1.3 | Gebäude-Neubau nach Minergie-Standard
(Zertifizierung nach Minergie) | bis 250 m2 EBF
ab 250 m2 EBF | Fr.
Fr. | 4'000.–
16.– | pro Gebäude
pro m2 EBF |
| 1.4 | Gebäudesanierung nach Minergie-Standard
Bonus zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm
(Zertifizierung nach Minergie) | | Fr. | 20.– | pro m2 EBF |
| 1.5 | Sanierung / Ersatz der Aussenhülle > | gemäss nationalem Gebäudesanierungsprogramm | | | |
| 1.6 | Wärmepumpen | Typenprüfung WPZ | | | |
| | Erdreich: B0 / W50 | COP > 2.8 | Fr. | 4'000.– | pro Anlage |
| | Wasser: W10 / W50 | COP > 3.5 | Fr. | 4'000.– | pro Anlage |
| 1.7 | Wärmepumpen als Ersatz von Elektro-Einzelspeicher | Typenprüfung WPZ; Wärmebedarf > 50% | | | |
| | Luft: A7 / W50 | COP > 2.4 | Fr. | 3'000.– | pro Anlage |
| | Erdreich: B0 / W50 | COP > 2.8 | Fr. | 8'000.– | pro Anlage |
| | Wasser: W10 / W50 | COP > 3.5 | Fr. | 8'000.– | pro Anlage |
| 1.8 | Wärmepumpen als Ersatz von Zentral-Speicher | Typenprüfung WPZ; Wärmebedarf > 50% | | | |
| | Luft: A7 / W50 | COP > 2.4 | Fr. | 2'000.– | pro Anlage |
| | Erdreich: B0 / W50 | COP > 2.8 | Fr. | 4'000.– | pro Anlage |
| | Wasser: W10 / W50 | COP > 3.5 | Fr. | 4'000.– | pro Anlage |
| 1.9 | Holzheizungen | Typenprüfung VHe | | | |
| | Ersatz der gesamten Anlage | | Fr. | 4'000.– | pro Anlage |
| | Ersatz des Kessels | | Fr. | 2'000.– | pro Anlage |
| 1.10 | Warmwasser-Boiler an Heizung anschliessen
(Boiler ohne Elektroersatz) | pauschal | Fr. | 1'500.– | pro Anlage |
| 1.11 | Sonnenkollektoren | Typenprüfung SPF | | | |
| | | 3-7m2 | Fr. | 2'000.– | pro Anlage |
| | pro Wohneinheit max. 7m2 | > 7m2 plus | Fr. | 140.– | pro m2 |

2. Weitere Bedingungen

- 2.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2 Der maximale Förderbeitrag beträgt 60% der nichtamortisierbaren Mehrkosten (NAM).
- 2.3 Gesuche um Förderbeiträge sind vor der Auftragserteilung einzureichen. Bereits in Auftrag gegebene Vorhaben werden nicht unterstützt. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

- 2.4 Unterstützt werden nur Vorhaben mit Baubeginn im Jahr 2010. Die Verfügung gilt bis 30. Juni 2011. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden.
- 2.5 Eine Kumulation der Förderbeiträge ist möglich. Der maximale Förderbeitrag ist begrenzt auf Fr. 25'000.–.
- 2.6 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 2.7 Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
- 2.8 Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), Abteilung Hochbau und Energie, ist der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang des Beststellungsbelegs und der Abnahmeprotokolle inkl. der technischen Datenblätter. Bei Minergie-Bauten ist der Minergie-Nachweis, bei Sanierung der Aussenhülle ist der Systemnachweis beizulegen. In Ausnahmefällen ist ein anderes Nachweisverfahren möglich.
- 2.9 Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist das BRD (Abteilung Hochbau) umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- 2.10 Der Kanton Obwalden haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 2.11 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 2.12 Das BRD (Abteilung Hochbau und Energie) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden/Anlagen vorzunehmen.
- 2.13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0).

EBF: Energiebezugsfläche

WPZ: Wärmepumpentestzentrum, Wärmepumpenzertifikat gemäss Norm EN 55

VHe: Schweizerische Vereinigung für Holzenergie

SPF: Institut für Solartechnik, Qualitätslabel für Sonnenkollektoren gemäss Norm EN 12'975